

Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in diesem Kapitel über die Corporate Governance bei thyssenkrupp gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017). Corporate Governance steht im thyssenkrupp Konzern für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -überwachung. Gute Corporate Governance umfasst bei thyssenkrupp sämtliche Bereiche des Unternehmens.

Wesentliche Unternehmensführungsgrundsätze

thyssenkrupp Verhaltenskodex

Während das Konzernleitbild Auskunft über unsere Ziele und Ansprüche gibt, enthält der thyssenkrupp Verhaltenskodex die konkreten Prinzipien und Grundregeln für unser Handeln, auch für unser Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit. Dieser bietet Mitarbeitern, Führungskräften und Vorstand einen Orientierungsrahmen für Themen wie Anforderungen bezüglich der Einhaltung von Recht und Gesetz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Klimaschutz sowie Datenschutz und Informationssicherheit. Anforderungen an Lieferanten sind im thyssenkrupp Verhaltenskodex für Lieferanten festgehalten. Zudem hat thyssenkrupp den Global Compact der Vereinten Nationen, die Verhaltensrichtlinie des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME) und die Charta der Vielfalt unterzeichnet.

All diese Grundsätze werden mithilfe der bestehenden Programme und Managementsysteme sowie der Indirekt Finanziellen Ziele umgesetzt. Sowohl in der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf unserer Website als auch in diesem Geschäftsbericht (Kapitel „Grundlagen des Konzerns“, Abschnitt „Ziele“) informiert thyssenkrupp ausführlich darüber.

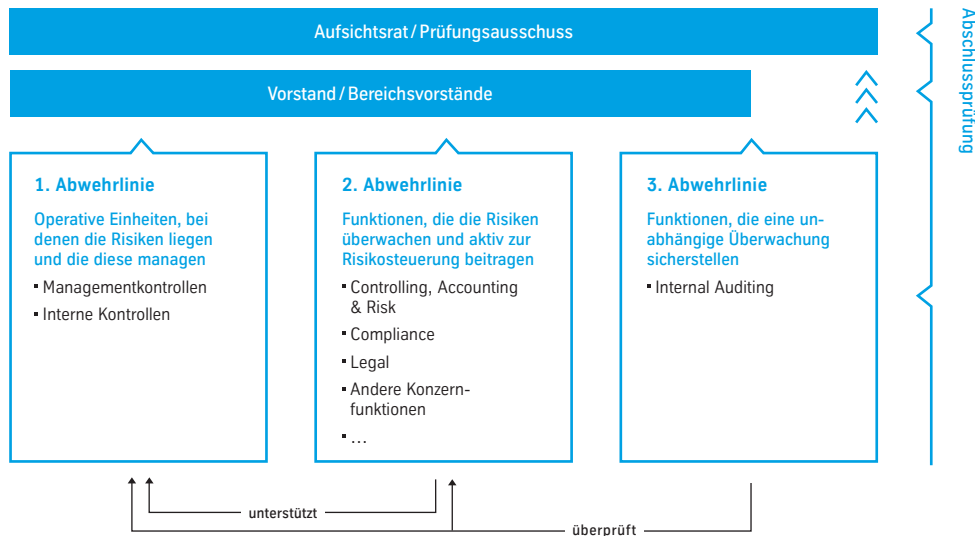
www.thyssenkrupp.com >
Unternehmen > Nachhaltigkeit >
Nachhaltigkeitsstrategie
und -ziele

Integrierter Governance-, Risiko- und Compliance-Ansatz

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken ist Teil der Corporate Governance von thyssenkrupp, denn für eine professionelle Unternehmensführung ist ein kontinuierliches und systematisches Management der unternehmerischen Risiken, aber auch der Chancen von grundlegender Bedeutung. Dem Risikomanagement im Konzern liegt ein integriertes Governance-, Risiko- und Compliance-Modell (GRC-Modell) zugrunde, das in der konzernweit gültigen GRC-Policy verankert ist. Als konzeptionellen Rahmen verwendet thyssenkrupp das international verbreitete und auf die Konzernorganisation angepasste sogenannte Modell der drei Abwehrlinien (Three-Lines-of-Defense-Modell). Dieses Modell veranschaulicht die Zuständigkeiten für das Management der Risiken des Konzerns innerhalb der jeweiligen Abwehrlinie und wie sich diese innerhalb des GRC-Modells voneinander abgrenzen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems orientiert sich an internationalen Standards.

MODELL DER DREI ABWEHRLINIEN



Risiken müssen dort verhindert werden, wo sie entstehen. Wenn dies nicht machbar ist, müssen sie erfasst und auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Das systematische Risikomanagement in den operativen Einheiten der 1. Abwehrlinie soll möglichst durch automatisierte interne Kontrollen in den Geschäftsprozessen gestärkt werden. Da dies nicht in jedem Fall vollständig möglich ist, muss das Management die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems über weitere Kontrollmaßnahmen sicherstellen.

Die 2. Abwehrlinie umfasst Funktionen wie Controlling, Accounting & Risk, Compliance und Legal. Diese setzen den Rahmen für die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der Compliance – etwa durch verbindliche interne Regelwerke – und unterstützen die 1. Abwehrlinie bei der Umsetzung der Risikoabwehr und Chancennutzung. Zugleich überwachen und managen diese Funktionen die Risiken des Konzerns aus übergeordneter Konzernsicht. Durch eine enge Verzahnung von internem Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und Compliance wird ein möglichst hoher Wirkungsgrad im Hinblick auf die Vermeidung und das Management von Risiken gewährleistet.

Wesentliche Merkmale unseres internen Kontroll- und Risikomanagementsystems können Sie dem Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ entnehmen.

Compliance als Gesamtheit der konzernweiten Maßnahmen zur Einhaltung von Recht, Gesetz und verbindlichen internen Regelwerken ist bei thyssenkrupp eine wichtige Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Der Vorstand der thyssenkrupp AG hat seine ablehnende Haltung gegenüber Kartell- und Korruptionsverstößen im thyssenkrupp Compliance Commitment unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Verstößen, insbesondere Kartell- oder Korruptionsverstößen, begegnen wir mit „Null Toleranz“.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2018 / 2019 berichtete der Chief Compliance Officer, der für die Steuerung des Compliance-Programms verantwortlich ist, direkt an das seit dem Jahr 2014 speziell für Compliance zuständige Vorstandsmitglied Dr. Donatus Kaufmann. Seit dem 1. Oktober 2019



Compliance ist eine Frage der Haltung.

zeichnet der Chief Human Resources Officer (CHRO) der thyssenkrupp AG für die Funktion Compliance verantwortlich.

Mehr über Compliance bei thyssenkrupp erfahren Sie im zusammengefassten Lagebericht, Kapitel „Compliance“.

Als 3. Abwehrlinie überwacht die Konzernfunktion Internal Auditing mit unabhängigen Prüfungen die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse und Systeme der anderen beiden Abwehrlinien. Der Leiter der Konzernfunktion Internal Auditing berichtet jährlich über die Revisionsfunktion im Prüfungsausschuss. Internal Auditing selbst durchläuft alle fünf Jahre eine externe Qualitätsprüfung; die letzte Prüfung fand im Frühjahr 2015 statt.

Ergänzt wird das Modell der drei Abwehrlinien durch die Tätigkeit des externen Abschlussprüfers.

Weiterentwicklung der Corporate Governance im Konzern

thyssenkrupp entwickelt sein Verständnis einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung stetig weiter. Dazu dient unter anderem das Projekt governance@thyssenkrupp, in dem die konzernweiten Strukturen der Unternehmensführung harmonisiert, gestrafft und über das etablierte Verständnis des DCGK hinaus optimiert werden. Der Schwerpunkt liegt darauf, die Transparenz zu erhöhen, die verlässliche Einhaltung der verbindlichen internen Regelwerke sicherzustellen und die Führungskräfte bei der Nutzung der unternehmensinternen Instrumente guter Unternehmensführung zu unterstützen.


Unternehmensführung und -überwachung

In dem nach deutschem Aktienrecht vorgegebenen dualen Führungssystem obliegt dem Vorstand der thyssenkrupp AG die Leitung des Unternehmens. Dem Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG obliegt die Beratung und Überwachung des Vorstands. Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen innerhalb der von ihm beschlossenen Organisationsstruktur in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, d.h. unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der verbindlichen unternehmensinternen Regelwerke und wirkt darauf hin, dass die Konzernunternehmen sie beachten. Der Vorstand hat für die Ausgestaltung der Compliance und des Risikomanagements angemessene Systeme etabliert. Wesentliche Geschäftsvorgänge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats; sie sind in Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand aufgelistet.

Der Vorstand der thyssenkrupp AG muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung; sie entscheiden über wesentliche Leitungsmaßnahmen wie die Unternehmensstrategie und die Unternehmensplanung. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands und die Federführung in der Kommunikation mit dem Aufsichtsrat; zudem repräsentiert er den Vorstand.


 www.thyssenkrupp.com >
[Unternehmen](#) > [Management](#) >
Vorstand

Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Vorstands und ihre Aufgabenbereiche (Ressorts) finden sich auf der Website des Unternehmens (www.thyssenkrupp.com). Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands über die Mindestzahl hinaus, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und legt deren Ressorts fest. Er regelt auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder (Einzelheiten zur Vorstandsvergütung finden sich im Vergütungsbericht). Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss nebst dem zusammengefassten Lagebericht der thyssenkrupp AG, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht. Er prüft den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und schlägt ihn zusammen mit dem Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung auf Basis der begründeten Empfehlung des Prüfungsausschusses die Wahl des Abschlussprüfers vor. Nach entsprechender Beschlussfassung der Hauptversammlung erteilt der Prüfungsausschuss dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und überwacht die Abschlussprüfung einschließlich der Unabhängigkeit, Qualifikation, Rotation und Effizienz des Abschlussprüfers. Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2018/2019 sind im Aufsichtsratsbericht enthalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie wurde zuletzt in der Hauptversammlung vom 17. Januar 2014 beschlossen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Vergütung ist im Vergütungsbericht dargestellt.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG ist gesetzlich vorgegeben und im Einzelnen in § 9 der Satzung geregelt. Gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz setzt er sich paritätisch aus 10 Vertretern der Aktionäre und 10 Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung steht ein in der Satzung geregeltes Entsendungsrecht zu.

 www.thyssenkrupp.com >
Unternehmen > Management >
Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 MitbestG aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden ist die Koordination der Arbeit des Aufsichtsrats und die Leitung der Aufsichtsratssitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Bei thyssenkrupp muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Weiterführende Informationen über die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner sechs Ausschüsse finden sich auf der Website des Unternehmens (www.thyssenkrupp.com).

Nach dem DCGK ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Der Aufsichtsrat setzt sich Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung. Die konkreten Ziele für die Zusammensetzung sind wie folgt:

- ausreichende Besetzung des Aufsichtsrats mit Mitgliedern mit besonderen internationalen Erfahrungen, insbesondere in den Wachstumsmärkten und Vertrautheit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen thyssenkrupp tätig ist;

- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung, außerdem Berücksichtigung von technischem Sachverstand sowie der Kenntnis von Finanzierungsstrategien und Finanzinstrumenten;
- Erfahrungen in der Unternehmensführung sowie in der Entwicklung und Formulierung von Unternehmensstrategien;
- Vermeidung wesentlicher und nicht nur vorübergehender (bereits bestehender oder künftig zu erwartender) Interessenkonflikte und angemessener Umgang mit sonstigen Interessenkonflikten;
- maximale Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder von drei Amtsperioden sowie eine Amtszeitaltergrenze von 75 Jahren (d.h. Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat mit Ablauf der Hauptversammlung nach Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds);
- Steigerung des Frauenanteils auf mindestens 30 %;
- Anzahl von mindestens 15 unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats liegt die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner bei mindestens fünf. Zur Beurteilung der Unabhängigkeit hat der Aufsichtsrat bestimmte Kriterien festgelegt, insbesondere die im DCGK genannten. Danach sind neben den Arbeitnehmervertretern alle Mitglieder der Anteilseigner unabhängig, namentlich: Dr. Wolfgang Colberg, Prof. Dr. Ursula Gather, Dr. Ingrid Hengster, Martina Merz, Prof. Dr. Bernhard Pellens, Prof. Dr.-Ing. Siegfried Russwurm, Carola v. Schmettow, Dr. Lothar Steinebach und Jens Tischendorf sowie die inzwischen ausgeschiedenen Prof. Dr. Hans-Peter Keitel und Carsten Spohr. Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG ist Prof. Dr. Bernhard Pellens Vorsitzender des Prüfungsausschusses.


Das vom Aufsichtsrat beschlossene Kompetenzprofil für das Gesamtgremium legt die Kompetenzfelder fest, die nach der Auffassung des Aufsichtsrats für seine Tätigkeit wichtig sind. Es handelt sich um Bereiche wie General Management und Globalisierung, Führung mitbestimmter Unternehmen, IT und Digitalisierung, Personalführung und -entwicklung sowie weitere in den Zielen für die Zusammensetzung bereits festgelegte Kompetenzen.

In den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollen die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden. Wahlvorschläge und Nachbestellungen im Aufsichtsrat basieren – wie bisher – auf den selbst gesetzten Zielen und dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den Zielsetzungen und dem Kompetenzprofil.

Die selbst gesetzten Ziele und das Kompetenzprofil sind zugleich Bestandteil des im November 2017 vom Aufsichtsrat beschlossenen Diversitätskonzepts. Dieses und der entsprechende Stand der Umsetzung wird in der Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der thyssenkrupp AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. In der ordentlichen Hauptversammlung beschließen die Aktionäre regelmäßig über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Ferner haben sie die Möglichkeit, ihre Stimmen online im Internet oder per

 www.thyssenkrupp.com >
Investoren > Hauptversammlung

Briefwahl abzugeben. Auf der Website der Gesellschaft kann die Hauptversammlung in voller Länge live verfolgt werden (www.thyssenkrupp.com). Dort stehen den Aktionären frühzeitig auch alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

thyssenkrupp stellt den Konzernabschluss und die Zwischenberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss der thyssenkrupp AG wird hingegen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.

Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Regeln von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. In der Hauptversammlung am 1. Februar 2019 wählte die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018/2019, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten für das Geschäftsjahr 2018/2019 und zum Prüfer für diejenigen Zwischenberichte des Geschäftsjahres 2019/2020, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2020 erstellt werden. PwC ist seit dem Geschäftsjahr 2012/2013 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der thyssenkrupp AG. Die Bestellung erfolgte 2012 nach externer Ausschreibung. Die unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer für den Einzel- und Konzernabschluss der thyssenkrupp AG sind seit dem Geschäftsjahr 2017/2018 Harald Kayser und seit dem Geschäftsjahr 2015/2016 Michael Preiß. Die gesetzlichen Vorgaben und Rotationsverpflichtungen aus den §§ 319 und 319a HGB werden erfüllt.

PwC ist Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der thyssenkrupp AG.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträge. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen wären, gab es nicht. Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommen werden, sind in den gleichnamigen Kapiteln unter „Weitere Informationen“ aufgeführt. Die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen sind im Anhang zum Konzernabschluss unter Nr. 23 dargestellt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie zu ihnen in enger Beziehung stehende Personen sind verpflichtet, Geschäfte in Aktien und Schuldtiteln der thyssenkrupp AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von 5.000€ erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurden der Gesellschaft sieben Geschäfte gemeldet, die auf der Website veröffentlicht wurden und dort einsehbar sind. Der Gesamtbesitz der durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gehaltenen Aktien der thyssenkrupp AG betrug zum 30. September 2019 weniger als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Weitere Informationen zur Unternehmensführung

Weitere Informationen zur Unternehmensführung finden sich in der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Website der Gesellschaft (www.thyssenkrupp.com).

www.thyssenkrupp.com > Investoren > Berichterstattung und Publikationen